

Beschlußempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg" - Drucksache 1/628 -

Berichterstatter: Abgeordneter Wolfgang Birthler (SPD)

Beschlußempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird in der Fassung der Beschlußempfehlung des Hauptausschusses vom Landtag angenommen.

Datum des Originals: 19.12.1991/Ausgegeben: 19.12.1991

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 1/628

Beschlußempfehlung des Hauptausschusses

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg"
Vom

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg"
Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**§ 1**

Das Gesetz über den "Rundfunk Brandenburg" (RBr-Gesetz) vom 6. November 1991 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den "Rundfunk Brandenburg" (RBr-Gesetz) vom 6. November 1991 (GVBl. S. 472) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und im Text werden die Wörter "Rundfunk Brandenburg" durch die Wörter "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" ersetzt; die Abkürzung "RBr" wird durch die Abkürzung "ORB" ersetzt.

1. In der Überschrift des Gesetzes und im Text werden die Wörter "Rundfunk Brandenburg" durch die Wörter "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" ersetzt; die Abkürzung "RBr" wird durch die Abkürzung "ORB" ersetzt.

2. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates müssen einen Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Sie sind ehrenamtlich tätig."

2. § 50 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"Der nach Artikel 36 Abs. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II

3. § 50 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
"Der nach Artikel 36 Abs. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II

S. 885) dem Land Brandenburg zustehende Anteil an dem Aktiv- und Passivvermögen der in Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages genannten Einrichtung geht, einschließlich des Anteils an der Studiotechnik, vom Land Brandenburg auf den ORB über, sobald das Land über diesen Anteil verfügen kann. Davon ausgenommen sind die Anteile an den in Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages genannten Liegenschaften sowie die sich aus arbeitsgerichtlichen Verfahren eventuell ergebenden Verpflichtungen einschließlich der damit verbundenen Rücklagen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

S. 885) dem Land Brandenburg zustehende Anteil an dem Aktiv- und Passivvermögen der in Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages genannten Einrichtung geht, einschließlich des Anteils an der Studiotechnik, vom Land Brandenburg auf den ORB über, sobald das Land über diesen Anteil verfügen kann. Davon ausgenommen sind die Anteile an den in Artikel 36 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages genannten Liegenschaften sowie die sich aus arbeitsgerichtlichen Verfahren eventuell ergebenden Verpflichtungen einschließlich der damit verbundenen Rücklagen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1991 in Kraft.

Bericht:**A. Allgemeines**

Der Landtag hatte in seiner 33. Sitzung am 18. Dezember 1991 den Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Rundfunk Brandenburg" - Drucksache 1/628 - nach 1. Lesung an den Hauptausschuß überwiesen.

Der Hauptausschuß behandelte ihn in seiner 24. Sitzung am 18. Dezember 1991 abschließend und empfiehlt dem Landtag, ihn in vorstehender Fassung anzunehmen.

B. Beratung

Die Landesregierung hatte einer Bitte des Rundfunkrates und des Intendanten des "Rundfunks Brandenburg" zur Umbenennung des Rundfunkunternehmens entsprochen. Um im Titel die Landesidentität zum Ausdruck zu bringen, schlug sie in Anlehnung an den vom Rundfunkrat eingebrachten Vorschlag: "Ostdeutscher Rundfunk" (ODR) den Titel: "Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg" mit der Abkürzung "ORB" vor. Dies fand im Hauptausschuß 8 Zustimmungen und 2 Gegenstimmen bei 2 Enthaltungen.

Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 14 Abs. 5, daß die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates ihren Wohnsitz in Brandenburg haben müssen, fand in geänderter Fassung die Zustimmung von 6 Hauptausschußmitgliedern bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen. Damit wird eine Festlegung aus dem Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg - § 1 Abs. 5 - zum Bestandteil des jetzigen Rundfunkgesetzes.

Mit der Änderung des § 50 soll vermieden werden, daß dem Rundfunkunternehmen eine Vielzahl von arbeitsgerichtlichen Verfahren gegen die "Einrichtung" aufgebürdet wird. Bezug nehmend auf die Debatte im Landtag wurde seitens der Fraktion der PDS-LL die Ablehnung dazu ausgesprochen. Mit 8 Ja-Stimmen, bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung fand diese Änderung des § 50 Zustimmung.

§ 2 - Inkrafttreten - wurde mit 11 Zustimmungen bei 2 Enthaltungen geändert.

Birthler

Vorsitzender des Hauptausschusses und Berichterstatter

Anlage:

- 5 -

SPD-Landtagsfraktion
Brandenburg

Potsdam, 17.12.1991

Änderungsantrag

zum Gesetz über den "Rundfunk Brandenburg" (RBr-Gesetz)

1. Änderung des Namens des Rundfunk Brandenburgs entsprechend der Vorlage der Landesregierung.
2. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) "Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates müssen ihren Wohnsitz in Brandenburg haben. Sie sind ehrenamtlich tätig."

Begründung:

Diese Bestimmung aus dem Vorschaltgesetz zur Neuordnung des Rundfunks in Brandenburg ist versehentlich nicht in das RBr-Gesetz aufgenommen worden.

3. § 50 Satz 1 und 2 wird entsprechend der Vorlage der Landesregierung geändert.